

08.10.24**Empfehlungen
der Ausschüsse**

AIS - Fz - G - U - Wi - Wo

zu **Punkt 30** der 1048. Sitzung des Bundesrates am 18. Oktober 2024

**Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung und
anderer Arbeitsschutzverordnungen**

Ziffer 2 wird wie folgt gefasst:

- „Wi 2. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 5a Absatz 1 und 2)
Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 6 Absatz 1 Satz 2
Nummer 2a)
Nummer 11 (§ 11a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1,2)
Nummer 20 Buchstabe a, b (§ 22 Absatz 1 Nummer 1, 1a – neu –
GefStoffV)
- bei An-
nahme
entfallen
Ziffern 3,
4, 6, 7
und 8

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 6 sind § 5a Absatz 1 und 2 wie folgt zu fassen:

„(1) Derjenige, der Tätigkeiten an baulichen oder technischen Anlagen veranlasst (Veranlasser), hat vor Beginn der Tätigkeiten zu erkunden, ob entsprechend der Bau- oder Nutzungsgeschichte des Objekts Gefahrstoffe, insbesondere Asbest, vorhanden oder zu vermuten sind. Die Erkundung erfolgt gestuft, hinsichtlich des Umfangs sind die nach § 20 Absatz 4 bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der Erkundung hat der Veranlasser dem ausführenden Unternehmen vor Beginn der Tätigkeiten schriftlich oder elektronisch zur Verfügung zu stellen. Gefahrstoffe im Sinne von Satz 1 sind solche, die durch die Tätigkeiten freigesetzt werden und zu einer besonderen Gesundheitsgefährdung führen können.

(2) Bei Objekten mit einem Baubeginn nach 1993 entfällt hinsichtlich Asbest die Erkundungspflicht nach Absatz 1, außer es handelt sich um Objekte oder Gebäude mit Objekten, für die nach Anhang I Nummer 3.8 die Übergangsfristen galten.“

- b) In Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa sind in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2a die Wörter „und 2“ zu streichen.
- c) In Nummer 11 ist § 11a Absatz 1 Satz 1 wie folgt zu ändern:
 - aa) In Nummer 1 sind die Wörter „und 2“ zu streichen.
 - bb) In Nummer 2 sind die Wörter „oder des Baujahres“ zu streichen.
- d) Nummer 20 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:
 - „a) Der Nummer 1 werden die folgenden Nummern 1 und 1a vorangestellt:
 - „1. entgegen § 5a Absatz 1 Satz 1 die Erkundung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig durchführt,
 - 1a. entgegen § 5a Absatz 1 Satz 3 die Ergebnisse der Erkundung nicht in der vorgeschriebenen Art und Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,“
 - bb) Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:
 - „b) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 1b.“

Begründung:

Die in der Gefahrstoffverordnung nun vorgesehene Informationspflicht des Veranlassers zur Übermittlung des Baubeginns oder des Baujahres des Objekts bleibt hinter dem von allen Stakeholdern des Nationalen Asbestdialogs, zu denen auch die Immobilienwirtschaft gehört, getragenen Ergebnis zurück. Sie erscheint nicht geeignet, um ausreichend zum Schutz der Beschäftigten beizutragen, und belastet den Veranlasser durch erhöhte Kosten.

Entgegen der Prognose, dass aufgrund des Asbestverbots seit 1993 spätestens nach 2010 die Todesfälle und Fälle von Anerkennungen von asbestbedingten Berufskrankheiten sinken werden, bleiben die Fallzahlen seit Jahren gleichbleibend auf hohem Niveau. In Deutschland sterben derzeit täglich durchschnittlich vier Personen, das heißt durchschnittlich 1 500 Personen pro Jahr, aufgrund einer anerkannten Asbest-Berufskrankheit. Im Jahr 2023 wurden über 8 000 Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit aufgrund von Tätigkeiten

mit Asbest gestellt. Durch diese Situation wird die Attraktivität des Bauhandwerks geschmälert, es ist mit Engpässen bei den für Sanierungsarbeiten notwendigen Fachkräften und damit einhergehenden Bauverzögerungen zu rechnen.

Aufgrund dieser unbefriedigenden Situation wurde von 2017 bis 2020 der Nationale Asbestdialog durchgeführt. Vertreterinnen und Vertreter der Spitzenorganisationen aller am Bau- oder Sanierungsprozess Beteiligten – von Bauherren und Wohnungswirtschaft über Sozialpartner und Behörden – haben gemeinsam mit den zuständigen Bundesressorts in einem transparenten und ergebnisoffenen Dialog nach Lösungen für die Asbestproblematik gesucht. Einerseits sollte beim Umgang mit Asbest ein effektiver Gesundheitsschutz für Baubeteiligte und Gebäudenutzer gewährleistet sein. Andererseits sollten für Gewerke, sowohl kleinen als auch großen Umfangs, fachgerechte und praktikable Lösungen entwickelt werden. Die Kosten sollten für alle Beteiligten angemessen verteilt werden. Und zuletzt, aber nicht weniger wichtig, sollten neue Asbestbelastungen im Wirtschaftskreislauf vermieden werden.

Das zentrale Ergebnis des Themenblocks III des Nationalen Asbestdialogs war beim dritten Dialogforum, dass Kenntnisse über das Vorhandensein von Asbest in Gebäuden unerlässlich sind, um bei Baumaßnahmen alle Beteiligten vor den Auswirkungen einer Asbest-Freisetzung zu schützen. Momentan muss jeder Arbeitgeber, der ein Gewerk ausführt, ermitteln, ob Asbest freigesetzt werden kann. Damit werden dem Veranlasser der Bautätigkeit mehrmals – von jedem Auftragnehmer einzeln – die Kosten einer Beprobung in Rechnung gestellt. Des Weiteren kommt es zu Bauverzögerungen oder gar der Einstellung der Bautätigkeiten, wenn Asbest nachgewiesen wird. Dies führt zu nicht einkalkulierten Kostensteigerungen gegenüber den ursprünglichen Angeboten, da erhöhte Schutzmaßnahmen notwendig sind und nicht eingeplante erhöhte Abfallentsorgungskosten anfallen.

Als praxisgerechte und effiziente Lösung wurde von den Dialogbeteiligten festgestellt, dass dem Veranlasser der durchzuführenden Bautätigkeiten angemessene Mitwirkungs- und Informationspflichten übertragen werden sollten (2. Leitplanke des Themenblocks III des Nationalen Asbestdialogs). Diese Pflichten sollten Kriterien wie Objektgröße, Bauumfang und potentielle Gefährdung berücksichtigen. Daher kann die Mitwirkungs- und Informationspflicht als gestuft gesehen werden: Es kann sich um eine reine Dokumentenprüfung bis zu einer repräsentativen Probenahme handeln.

Da die Mitwirkungs- und Informationspflicht des Veranlassers in die Gefahrstoffverordnung aufgenommen werden soll, können Vorgaben hinsichtlich des Umfangs der gestuften Erkundungspflicht, die die umfangreichen Kriterien angemessen und verhältnismäßig berücksichtigen, in das Technische Regelwerk aufgenommen werden.

Weiterhin würde eine gestufte Erkundungspflicht des Veranlassers auch einen wichtigen Beitrag im Rahmen des Abfallrechts leisten. Durch eine rechtzeitige Abtrennung von asbesthaltigem Bauabfall kann der verbleibende unbelastete Bauabfall recycelt im Kreislauf geführt werden. Damit bleibt wertvoller Deponieraum erhalten.

Mit der vorgeschlagenen Neufassung des Absatz 2 wird die Forderung des Nationalen Asbestdialogs nach einer Festlegung, ab wann von einer Asbestfreiheit ausgegangen werden kann, umgesetzt.“